

Satzung

des Waldkindergartens Bückeberg e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. Februar 2006,
erste Änderung durch die Mitgliederversammlung am 04. April 2006,
zweite Änderung durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2006 gegründete Verein führt den Namen Waldkindergarten Bückeberg e.V. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
- (3) Der Waldkindergarten steht jedem Kind abhängig von der Mitgliedschaft der Eltern offen, eine Einschränkung ergibt sich lediglich durch die Anzahl der zu vergebenden Plätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Bestätigung und Übermittlung einer Mitgliedsnummer durch den Vorstand. Wird der Antrag trotz Ablehnung aufrecht erhalten, so ruht dieser bis zu einem Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende möglich und bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand ist.Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Es ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zu dem Vorfall zu äußern. Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vorhandene Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Beschluss der Beitragsordnung bezüglich Höhe und Fälligkeit des Beitragsatzes
 - Beschlussfassung über die Kindergartenordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ausschließung eines Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - Entscheidung über vorläufig ausgeschlossene Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung zu Grundstücksgeschäften und/oder Krediten
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form und hat eine Tagesordnung zu enthalten. Diese kann auf Antrag zu Beginn und zum Ende der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder ergänzt und geändert werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie ist bemüht alle Beschlüsse nach dem Konsens-Prinzip zu fassen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 8 Amtsperiode

- (1) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die gewählten Personen bleiben bis zur nächsten Wahl des Vorstands im Amt. Die Wahl hat spätestens innerhalb von 18 Monaten stattzufinden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt wählt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wählbar ist jede natürliche Person.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Personen des Vorstandes abwählen. Die unbesetzten Ämter sind unverzüglich in der Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
 - bis zu einem/r Beisitzer/in
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein und voll geschäftsfähig sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- (4) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Einrichtung von Ausschüssen für Projekte
 - Entwurf der Beitragsordnung
 - Entwurf der Kindergarten Ordnung
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (6) Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.
- (8) Ist der Vorstand einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Kassenführung, Schriftführung

§ 11.1 Kassenführung

- (1) Der Kassenführer hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Rechnungslegung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
- (3) Vorstandsmitglieder sind befugt, Einsicht in die Kassenführung zuzunehmen.

§ 11.2. Schriftführung

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Niederschriften an. Bei Abwesenheit bestimmt der anwesende Vorstand einen Ersatzschriftführer.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der Anzahl der bezuschussten Plätze an die Stadt Stadthagen und die Samtgemeinde Nienstädt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. April 2006 in Stadthagen geändert.

Die vorstehende Satzung wurde ein zweites Mal in der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2012 in Stadthagen geändert.

Stadthagen, den 31.05.2012